

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren der Musikschule**
vom 28.10.1994,
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2012

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.
- (2) Für das An- und Abmeldeverfahren gelten die Bestimmungen der Schulordnung der Musikschule des Landkreises.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind zum Unterricht zugelassene Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

**§ 3
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Schüler zum Unterricht bei der Musikschule eingeteilt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung nach der Schulordnung zulässig ist oder mit Ablauf eines Kurses. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Abrechnungszeitraum, Fälligkeit

(1) Abrechnungszeitraum für die Gebührenerhebung ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage mit ein. Musikschulveranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsausfall.

(3) Die Schuljahresgebühr ist in 12 Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Musikschulgebühren sind grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zu zahlen.

(4) Bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraums wird die Gebühr anteilig nach vollen Monaten berechnet. Für den Monat, in den das ändernde Ereignis fällt, ist die volle Gebühr zu entrichten. Bei Neubeginn nach den Sommerferien mit einem oder zwei Unterrichtsterminen wird die Gebühr anteilig mit einem Viertel der Monatsgebühr pro Unterrichtstermin berechnet.

§ 5

Gebühren

(1) Die Gebührensätze bemessen sich unterschiedlich nach Unterrichtsart und -dauer, der Gruppenstärke und dem Alter des Schülers. Sie werden je Unterrichtsteilnehmer wie folgt festgesetzt:

Tabelle für Teilnehmer bis zum 25. Lebensjahr:

Unterrichtsart	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr	monatl. Rate
----------------	------------------------------	--------------	--------------

Grundkurse

Musikalischer Miniclub und Musikgarten	45 Min.	204,-- €	17,-- €
Musik. Früherziehung	60 Min.	276,-- €	23,-- €
Musik. Grundausbildung	60 Min.	276,-- €	23,-- €

Instrumental- und Gesangsunterricht:

Einzelunterricht	45 Min.	792,-- €	66,-- €
Einzelunterricht	30 Min	576,-- €	48,-- €
Zweiiergruppe	45 Min.	480,-- €	40,-- €
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min.	360,-- €	30,-- €
Gruppe mit 4 Schülern	45 Min.	330,-- €	27,50€
Gruppe mit 5 Schülern	45 Min.	300,-- €	25,-- €
Gruppe mit 3 Schülern	60 Min.	480,-- €	40,-- €
Gruppe mit 4 Schülern	60 Min.	444,-- €	37,-- €
Gruppe mit 5 Schülern	60 Min.	396,-- €	33,-- €

Ensemble- und

<u>Ergänzungsfächer in Gruppen:</u>	variabel	156,-- €	13,-- €
-------------------------------------	----------	----------	---------

Bläserklasse und betreuende

<u>Grundschule pro Klasse</u>	45 Min.	840,-- €	70,-- €
-------------------------------	---------	----------	---------

Schüler mit Schwerbehindertenausweis, für die weiterhin Kindergeld gezahlt wird, werden auch ab dem 25. Lebensjahr nach dieser Tabelle berechnet.

Tabelle für Teilnehmer ab dem 26. Lebensjahr:

<u>Unterrichtsart</u>	<u>Unterrichtszeit pro Woche</u>	<u>Jahresgebühr</u>	<u>monatl. Rate</u>
-----------------------	--------------------------------------	---------------------	---------------------

Instrumental- und Gesangsunterricht:

Einzelunterricht	45 Min.	1.032,-- €	86,-- €
Einzelunterricht	30 Min.	756,-- €	63,-- €
Zweiergruppe	45 Min.	624,-- €	52,-- €
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min.	468,-- €	39,-- €
Gruppe mit 4 Schülern	45 Min.	432,-- €	36,-- €
Gruppe mit 5 Schülern	45 Min.	396,-- €	33,-- €
Gruppe mit 3 Schülern	60 Min.	624,-- €	52,-- €
Gruppe mit 4 Schülern	60 Min.	576,-- €	48,-- €
Gruppe mit 5 Schülern	60 Min.	516,-- €	43,-- €

Ensemble- und

Ergänzungsfächer in Gruppen: variabel 180,-- € 15,-- €

(2) In der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung kann bei hoher Beteiligung eine längere und bei geringer Beteiligung eine kürzere Unterrichtszeit festgelegt werden; dies hat keinen Einfluss auf die Gebührensätze. Eine Verringerung der Gruppenstärke bei Instrumentalunterricht führt unter Umständen zu höheren Gebührensätzen, weil der Unterricht in einer Zweiergruppe oder im Einzelunterricht weitergegeben werden muss. In diesen Fällen kann der Gebührenschuldner kündigen.

(3) Ergänzungs- und Ensemblefächer sind nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunterricht bei der Kreismusikschule besucht wird. Ansonsten sind sie als Bestandteil des Hauptfachunterrichts kostenfrei.

(4) Bei Kooperationen mit Schulen im Landkreis ist der Gebührenschuldner in Abweichung von § 2 dieser Satzung die Schule.

(5) Die nach der Schulordnung zulässige Probezeit ist gebührenpflichtig.

(6) Schüler, die im Laufe des Schuljahres in die Musikschule aufgenommen werden, zahlen pro angefangenen Monat des restlichen Schuljahres 1/12 der Jahresgebühren.

(7) Für Instrumente im Eigentum des Kreises, die an Schüler ausgegeben werden, wird monatlich eine Benutzungsgebühr, die je nach Kaufpreis des Instruments zwischen 6,-- € und 24,-- € beträgt, erhoben. Die Gebühr wird mit der Unterrichtsgebühr nach § 5 Abs. 1 fällig und monatlich abgebucht. Gebührenschuldner ist der Mieter, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter. Instrumente, die in einem Ensemble der Musikschule benötigt werden, können kostenlos verliehen werden.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 werden folgende Ermäßigungen gewährt: Familienermäßigung (Abs. 2.), Mehrfächerermäßigung (Abs. 3.) und Sozialermäßigung (Abs. 4.)

(2) Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, so zahlt das Mitglied mit dem höchsten Gebührensatz den vollen Betrag nach § 5 Abs. 1. Für das zweite Familienmitglied mit dem nächsthöheren Gebührensatz wird auf die Gebühren nach § 5 Abs. 1 eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Für das dritte und jedes weitere Familienmitglied beträgt die Ermäßigung 50 % der Gebühren nach § 5 Abs. 1. Diese Regelung gilt auch für in einem Haushalt lebende nicht eingetragene Partnerschaften

(3) Mehrfächerermäßigung wird gewährt, wenn ein Schüler in mehreren Instrumentalhauptfächern nach § 5 Abs. 1 Gebühren zu entrichten hat. Die Mehrfächerermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 %. Als erstes Instrumentalhauptfach gilt das Fach mit

dem höchsten Gebührensatz.

(4) Teilnehmern bis zum 18. Lebensjahr aus einkommensschwachen Familien können die Gebühren auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Gleiches gilt für Teilnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die über kein eigenes Einkommen verfügen. Bei besonderen Begabungen kann die Gebühr auf Vorschlag der Schulleitung erlassen werden. Ermäßigung und Erlass gelten immer nur bis zum Ablauf des Schuljahres; sie müssen bis zum 15. Dezember für das nächste Unterrichtsjahr jeweils neu beantragt werden.

Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Bruttojahreseinkommen einschließlich aller sonstiger Einkünfte der Familie die in der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(5) Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei der Anmeldung zum Unterricht vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern beantragt und begründet werden.

§ 7

Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

(1) Fallen im Schuljahr aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, mehr als zwei Unterrichtseinheiten aus, so wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtseinheit die anteilige Gebühr zum Schuljahresende erstattet oder verrechnet.

(2) Bei nachgewiesenen länger als vier Unterrichtswochen dauernder Erkrankung des Musikschülers werden auf Antrag die anteiligen Gebühren ab der 5. Unterrichtswoche um 50 % ermäßigt.

(3) Die anteilige Gebühr für die wöchentliche Unterrichtseinheit nach Abs. 1 und 2 beträgt ein Viertel des monatlichen Teilbetrages der Jahresgebühr (1/48 der Schuljahresgebühr).

**§ 8
Anwendung des KAG**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2012, tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
Die Gebühren gelten ab dem 01.01.2012.